

18 079

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 32/95

Verkündet am:
7. Februar 1996
Dietz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Verbraucherschutzvereins e.V., vertreten durch den
Vorstand, L [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die M [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vor-
stand, A [REDACTED], Ma [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer, Dr. Schlichting, Terno und Seiffert auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1995

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 1. Dezember 1994 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Berufung hinsichtlich des Klageantrags zu 1 b zurückgewiesen hat. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 18. August 1993 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagten wird - unter Klageabweisung im übrigen - untersagt, sich bei der Abwicklung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1991 geschlossen wurden, auf Laufzeitregelungen von zehn Jahren zu berufen, die in Verträgen über Hausrat-, Glas-, Privathaftpflicht- und Familienunfallversicherung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Form einbezogen sind, daß in dem von der Beklagten vorformulierten Versicherungsantrag im Zusammenhang mit der vorgedruckten Passage "Versicherungsdauer 10 Jahre" diese Versicherungsdauer angekreuzt und Versicherungsbeginn sowie -ende handschriftlich eingefügt worden sind, soweit es

- 3 -

sich nicht um Verträge mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann handelt, wenn dieser Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

Der Beklagten wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld von bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten angedroht.

Im übrigen werden die Rechtsmittel des Klägers zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, eine Gründung der Verbraucherzentralen der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, nimmt nach seiner Satzung Interessen der Verbraucher wahr. Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen, das mit privaten Endverbrauchern Versicherungsverträge abschließt. Dabei verwandte sie nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag bis zum 31. Dezember 1990, also bis zu einer Ände-



rung des § 8 Abs. 3 VVG, Antragsformulare, die unter der Rubrik "Dauer/Zahlung" wie folgt ausgestaltet waren:

Beginn: mittags 12 Uhr	Vers.-Dauer	oder andere	Ablauf: mittags 12 Uhr	jährlich	1/2 jährl.	1/4 jährl.
14.02.1988	☒ 10 Jahre	☐ Vers.-Dauer	14.02.1998	☒ 1	☐ 2	☐ 4

Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages der anderen Partei zugegangen sein.

Die Beklagte wies Kündigungen von Versicherungsnehmern, in deren Vertragsanträgen eine zehnjährige Laufzeit angekreuzt worden war, vor Ablauf dieser Zeit zurück. Sie hat eine ihr von dem Kläger mit Schreiben vom 29. Januar 1993 übersandte Unterwerfungserklärung nicht abgegeben.

Der Kläger hat Unterlassungsklage nach § 13 Abs. 1 AGBG mit der Begründung erhoben, bei diesem Textteil der Antragsformulare handele es sich dann, wenn eine Vertragsdauer von zehn Jahren angekreuzt worden sei, um eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und nicht um eine Individualvereinbarung, da den Versicherungsnehmern durch die Textgestaltung der Eindruck vermittelt werde, daß sie keine Einflußmöglichkeit auf die Vertragsdauer hätten. Eine zehnjährige Laufzeit sei nach dem Verständnis der Versicherungsnehmer das übliche. Eine echte Wahl sei dem Kunden nicht geboten worden. Die zehnjährige Laufzeitregelung verstoße gegen § 9 Abs. 1 AGBG.

Der Kläger hat nach Klageabweisung in der Berufungsinstanz beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagten wird untersagt, sich auf Laufzeitre-
gelungen von 10 Jahren zu berufen, die in Verträgen
über Hausratversicherung, Glasversicherung, Privat-
haftpflichtversicherung und Familienunfallversiche-
rung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen in der
Form einbezogen sind, daß

a) in dem von der Beklagten vorformulierten Versiche-
rungsantrag die Passage "Die Versicherungsdauer
10 Jahre" abgedruckt ist,

oder

b) dem von der Beklagten vorformulierten Versiche-
rungsantrag im Zusammenhang mit der vorgedruckten
Passage "Versicherungsdauer 10 Jahre" Versiche-
rungsbeginn und Versicherungsdauer handschriftlich
entsprechend dem in Kopie wiedergegebenen Antrags-
formular eingefügt worden sind,

soweit es sich nicht um Verträge mit einer juristi-
schen Person des Öffentlichen Rechts, einem Öffent-
lichrechtlichen Sondervermögen oder einen Kaufmann
handelt, wenn dieser Vertrag zum Betrieb seines
Handelsgewerbes gehört.

2. Der Beklagten wird für den Fall der Zuwiderhandlung
gegen eine der unter Ziffer 1 genannten Unterlas-
sungsverpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe
von DM 500.000,00 und für den Fall, daß dieses Ord-

nungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat zum Teil Erfolg.

I. Soweit der Kläger seinen Antrag zu 1 a weiterverfolgt, ist die Revision unbegründet. Der Kläger hat nicht dargetan, daß die Beklagte Antragsformulare verwendet hat, in denen allein "Die Versicherungsdauer 10 Jahre" abgedruckt ist, daß es sich also um Formulare handelt, die den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 13. Juli 1994 (IV ZR 107/93 - BGHZ 127, 35; IV ZR 227/93 - VersR 1994, 1052; IV ZR 219/93 - BB 1994, 1736 und IV ZR 183/93 - VersR 1994, 1213) zugrunde lagen. Darauf hatte die Beklagte bereits in der Klageerwiderung hingewiesen. Hat die Beklagte solche Formulare nicht verwandt, liegt weder eine Verletzungshandlung vor noch besteht eine Wiederholungsgefahr. Ein Unterlassungsanspruch entsprechend diesem Antrag kommt deshalb nicht in Betracht.

II. 1. Mit dem Antrag zu 1 b hat der Kläger dem Wortlaut nach eine Unterlassung beantragt, die sich auf sämtliche Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren bezieht, gleichgültig wann sie abgeschlossen wurden. Die Beklagte

hat vorgetragen, daß sie Antragsformulare, wie sie der Kläger beanstandet, nur bis zur Neuregelung des § 8 VVG, d.h. bis zum 31. Dezember 1990 verwendet hat. Dem ist der Kläger nicht entgegengetreten. In Anbetracht der allen Beteiligten bekannten Praxis der Versicherer dahin, daß nach dem 31. Dezember 1990 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im allgemeinen andere Antragsformulare verwandt wurden, ist der Antrag des Klägers zu 1 b dahin auszulegen, daß eine Untersagung nur für Verträge erstrebt wird, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen wurden.

Mit dem so ausgelegten Antrag zu 1 b hat der Kläger Erfolg.

2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die in den Formularen der Beklagten vorgedruckte Laufzeit von zehn Jahren stelle zwar eine Vertragsbedingung dar. Sie sei auch vorformuliert und für die Verwendung in einer Vielzahl von Fällen bestimmt. Gleichwohl handele es sich bei dem vom Kläger beanstandeten Teil des Antragsformulars nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1 AGBG. Mit ihren Antragsformularen habe die Beklagte ihren Versicherungsnehmern nicht die Wahl zwischen verschiedenen formalarmäßig vorgegebenen Alternativen eingeräumt, sondern zwischen einer vorgedruckten, durch Ankreuzen zu wählenden Vertragsdauer von zehn Jahren und einer völlig beliebigen anderen, kürzeren Laufzeit, die durch Ausfüllen eines Leerfeldes habe angekreuzt werden können. Bei Formularen mit auszufüllenden Leerräumen, also ergänzungsbedürftigen Formularen, bleibe der Charakter einer Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung erhalten, wenn es sich um eine unselb-

ständige Ergänzung handele. Etwas anderes gelte aber bei individuell ausgehandelten Ergänzungen. So liege der Fall hier, denn dem Versicherungsnehmer werde durch die Ausgestaltung des Formulars die Möglichkeit eingeräumt, die Laufzeit des Vertrages frei zu wählen. Daß tatsächlich Verhandlungen über die Laufzeit geführt worden seien, sei nicht in jedem Fall erforderlich. Jedenfalls dann, wenn lediglich eine inhaltlich überschaubare einzelne Vertragsbedingung in Frage stehe, genüge es, wenn dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit eingeräumt werde. Dem kann im Ergebnis nicht zugestimmt werden.

3. Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt richtig erkannt, daß es für die Entscheidung des Falles darauf ankommt, ob es sich bei dem Formularteil zur Vertragsdauer um eine gestellte Bedingung im Sinne des § 1 Abs. 1 AGBG handelt. Nur dann kann der vom Kläger beanstandete Formularteil einer Kontrolle nach §§ 9 bis 11 AGBG unterzogen werden.

a) Wie das Berufungsgericht zunächst auch zutreffend ausgeführt hat, ist bei Formularen, die Ergänzungen vorsehen, zu unterscheiden: Wenn bereits der Formulartext die zu beanstandende Regelung enthält, wird durch unselbständige Ergänzungen, die nur den Vertragsgegenstand im Einzelfall konkretisieren, der Charakter einer Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung nicht in Frage gestellt. Wenn sich dagegen die Unangemessenheit einer Regelung gerade aus den Ergänzungen ergibt, bedarf es besonderer Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 AGBG gegeben sind. Im Einzelfall kann es sich um eine Individualerklärung han-

deln, die der AGB-Kontrolle entzogen ist. Eine AGB-Klausel liegt jedoch dann vor, wenn der Kunde nur die Wahl zwischen bestimmten, vom Verwender vorgegebenen Alternativen hat (vgl. insgesamt BGH, Urteil vom 3. Dezember 1991 - XI ZR 77/91 - NJW 1992, 503 unter II 3 a m.w.N.; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz 3. Aufl. § 1 Rdn. 39; Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz 7. Aufl. § 1 Rdn. 56, 63a).

b) Im vorliegenden Fall hat die Beklagte mit ihrem Antragsformular dem potentiellen Versicherungsnehmer nicht nur bestimmte Möglichkeiten der Vertragsdauer vorformuliert zur Wahl gestellt. Sie hat zwar eine Vertragsdauer von zehn Jahren als eine Alternative vorgegeben, andererseits aber neben dem vorgedruckten Wortlaut "10 Jahre" einen Freiraum mit dem Zusatz "Jahre" angefügt und damit als weitere Möglichkeit offengelassen, daß in diesen eine vom Antragsteller gewünschte Zahl zur Angabe einer anderen Vertragsdauer eingetragen wird. Das nimmt der Klausel aber noch nicht den Charakter einer Vertragsbedingung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AGBG. Die dem Antragsteller mit der Klausel formal eingeräumte Möglichkeit, den Vertragsinhalt hinsichtlich der Vertragsdauer durch eigene Erklärung zu bestimmen, wird durch den ihr vorausgehenden vorformulierten Vorschlag des Versicherers über eine Vertragsdauer von zehn Jahren überlagert. Dieser Vorschlag des Versicherers wird ihm zudem noch dadurch besonders nahegelegt, daß er zur Vervollständigung des Antrags hier nur zum Ankreuzen dieser Vertragsdauer aufgerufen wird. Der vorformulierte Vorschlag steht also im Vordergrund, die Wahlmöglichkeit einer anderen Vertragsdauer tritt dahinter zurück. Diese Struktur der Klau-

sel verdeutlicht dem durchschnittlichen Antragsteller nicht ausreichend, daß er ohne Rücksicht auf die Vorgaben des Versicherers gleichwohl aufgerufen werden soll, eine eigene Wahl über die Dauer des abzuschließenden Versicherungsvertrages zu treffen. Er kann jedenfalls nicht zweifelsfrei erkennen, daß der Versicherer mit ihr den Bereich der vorgegebenen, vorformulierten Antragsgestaltung verlassen will.

Bei einer solchermaßen ausgestalteten Klausel ist es gerechtfertigt, den Antragsteller unter den Schutz des AGB-Gesetzes zu stellen, den Formularverwender also zu behandeln, als hätte er nur eine Vertragsdauer von zehn Jahren vorformuliert vorgegeben. Dieses Verständnis von § 1 Abs. 1 AGBG entspricht dem Schutzzweck dieses Gesetzes, die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit durch eine Vertragspartei zu verhindern (vgl. BGHZ 126, 326, 332).

4. Die durch Allgemeine Versicherungsbedingungen vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren verstößt bei den im Klageantrag genannten Versicherungszweigen gegen § 9 AGBG. Das hat der Senat bereits mit seinen Urteilen vom 13. Juli 1994 entschieden (IV ZR 107/93 - BGHZ 127, 35; IV ZR 227/93 - VersR 1994, 1052; IV ZR 219/93 - BB 1994, 1736). Zur weiteren Begründung wird auf diese Entscheidungen verwiesen.

Streitwert: 200.000 DM.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert